



Kommentar des Autorenteam zum Artikel des SPIEGEL vom 23.1.2023 zur Studie „Familienrecht in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme“

Der SPIEGEL hat dem Thema unserer Studie viel Raum gegeben und zugleich auf aus seiner Sicht methodische Schwachstellen hingewiesen. Das Problem, dass in Deutschland der Schutz von Kindern und Müttern vor physischer und psychischer Gewalt in hochkonfliktreichen familienrechtlichen Verfahren nicht gesichert ist und dabei wissenschaftlich unhaltbare Ideologien eine zentrale Rolle spielen, ist inzwischen - nicht nur durch unsere Studie - national und international bestätigt worden. Der [Expertenbericht](#) (GREVIO) des Europarats kritisiert Deutschland, in diesem Punkt gegen die Istanbul-Konvention zu verstoßen und mahnt Handlungsbedarf an, der sich mit unseren Empfehlungen deckt. Die Kritikpunkte zu den von uns untersuchten Fällen vor dem Bundesverfassungsgericht und der im SPIEGEL erwähnten Neuen Richtervereinigung [sind widerlegt](#).

Die in der Studie offengelegten Probleme sind seit langem bekannt. Davon zeugt die Sammlung von Fachbeiträgen von Expertinnen und Experten (bspw. des [Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.](#), der [Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs](#), des [Nationalen Rats gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen](#), des [Deutschen Instituts für Menschenrechte](#), des [Deutschen Frauenrats](#) u.v.m.), abrufbar unter www.familienrecht-in-deutschland.de.

Eines der obersten Ziele von immer mehr familienrechtlichen Verfahren in Hochkonfliktfällen ist das Schließen sogenannter Elternvereinbarungen. Dabei kommt es häufiger zu Drohkulissen. Kinder werden in erzwungenen Verhandlungen dann als bloße Objekte zur „gerechten“ Teilung in basarähnlichen „Verhandlungen“ gehandelt. Es fallen Sätze von Richtern, Jugendamt und Verfahrensbeiständen beispielsweise zu Folgen von Zwangswechselmodellen wie „*Die wird das schon überleben.*“ oder „*Der kann das schon ab.*“ und „*Das passt sich schon an. Das tun die immer.*“

Gemeint sind Kinder.

Die Arbeitsweise von Richterinnen und Richtern an Familiengerichten - wohlgermerkt nicht aller Richter und nicht aller Familiengerichte, unsere Auswertungen weisen zudem auf regionale Unterschiede hin - ist in solchen Fällen teilweise von Rechtsbeugung, bestenfalls Unkenntnis, Erpressung/Drohung und willkürlicher Interpretation von Rechtsnormen gekennzeichnet. Hinter verschlossenen Türen, in die Menschen außerhalb des familienrechtlichen Systems nur selten einen Einblick erhalten. Ein aktuelles Beispiel wird in der [Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs München, Az.: 10 B 22.798 vom 10.10.2022](#) deutlich, hier heißt es in der Begründung der Entscheidung:

"Da die streitgegenständlichen Maßnahmen der Polizei bereits wegen eines Verstoßes gegen den Richtervorbehalt des Art. 13 Abs. 2 GG rechtswidrig waren, kommt es nicht mehr darauf an, dass das Familiengericht mit dem Jugendamt (statt dem eigentlichen zuständigen Gerichtsvollzieher, vgl. § 87 Abs. 3 FamFG) das falsche Vollstreckungsorgan beauftragt und seine eigene Anordnung in den Beschlussgründen (dort fälschlicherweise als „Inobhutnahme“ bezeichnet) unter eine - noch dazu vom Ergänzungspfleger zu prüfende - Bedingung einer Kindeswohlgefährdung gestellt hat."



Die Abwesenheit solider Daten und empirischer Forschung wird in Fachkreisen dauerhaft bemängelt und spricht nicht für die Ernsthaftigkeit, mit der unser Staat Kinderrechte stärken will. Die vom Justizminister angekündigte Familienrechtsreform steht auf tönernen Füßen, wenn noch nicht einmal grundständige Daten vorhanden sind. Das zeigt die [Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage, Drucksache 20/4836 vom 7.12.22](#) unter Federführung des Bundesjustizministeriums mehr als deutlich.

Die aus Sicht des SPIEGEL methodischen Schwächen liegen darin begründet, dass es sowohl für die repräsentative Auswertung von Akten der Jugendämter als auch der Familiengerichte an rechtlichen Grundlagen mangelt. [Der Bundesrat hat inzwischen die Bundesregierung aufgefordert](#), für die Auswertung von Fallakten der Jugendämter rechtliche Voraussetzungen zu schaffen. Die Hamburger Justizsenatorin hat noch am 18.12.2023 auf einem Expertenforum angekündigt, sich für die Schaffung von Rechtsgrundlagen zur Forschung im Familienrecht einzusetzen. Die Bundesfamilienministerin hat am 12.1.2023 die Probleme beim Sorge- und Umgangsrecht in Fällen von häuslicher Gewalt in einem [Interview](#) für den stern offen angesprochen.

Die gezielte Verbreitung und systematische Nutzung der Theorie der Entfremdung („PAS“) als Narrativ - in Deutschland "Bindungsintoleranz" - versus einer fundierten Sachverhaltsaufklärung und bei gleichzeitiger Missachtung elementarer Ergebnisse aus der Bindungs- und der Entwicklungsforschung ist eine internationale Problematik. Im November 2022 hat das Büro des Hochkommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen dazu einen "[Call for Inputs – Custody cases, violence against women and violence against children](#)" veröffentlicht.

In der Konsequenz gibt es in Großbritannien und Australien bereits umfangreiche Prozesse zur Reformierung des Familienrechts für die umfangreiche Studien, Daten und transparente Konsultationen den Hintergrund bilden (vgl. bspw. [GB](#), [AU](#)).

Eine wesentliche Schlussfolgerung nicht nur aus unserer Studie wird von uns weiter mit höchster Überzeugung vertreten werden.

Männer, die Machtinteressen gegenüber ihren Ex-Partnerinnen mit Ideologien begründen und mithilfe des Gerichts mit aller Härte durchsetzen wollen, sind nicht die Männer, die um die Liebe ihrer Kinder kämpfen.

Dies sind die 1.023 Fälle, die wir ausgewertet haben. Damit haben wir - auch wenn der SPIEGEL das noch nicht erkannt hat - einen wichtigen Schritt zur Aufdeckung von Unrecht gegenüber Frauen und Kindern getan.

25. Januar 2023

Dr. Wolfgang Hammer
Marie Köhler
Anne Müller